

PRESSEMITTEILUNG

30. September 2014

Datenschutzaufsicht erlässt Verwaltungsakt gegen Google

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat in der vergangenen Woche gegenüber der Google Inc. eine Verwaltungsanordnung erlassen. Darin wird das US-Unternehmen unter anderem dazu verpflichtet, das Erstellen von Nutzerprofilen und deren Verknüpfung zu unterlassen. Nach Auffassung der Datenschutzbehörde ist diese Praxis rechtswidrig, es sei denn die Betroffenen willigen explizit in eine solche Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein.

Google erhält umfassende Informationen über die Nutzer der unterschiedlichen von dem Unternehmen angebotenen Dienste. Dies betrifft sowohl mit einem Konto bei Google registrierte Personen (z.B. Gmail-Nutzer und die meisten Besitzer eines Android-Smartphones) als auch Personen, die Google-Dienste nutzen ohne angemeldet zu sein. Diese Inhalts- und Nutzungsdaten jedes einzelnen dieser Dienste verraten bereits viel über den Nutzer. Beispielsweise können dadurch

- mit Standortdaten detaillierte Bewegungsmuster erstellt werden,
- Rückschlüsse auf spezifische Interessen und Vorlieben durch Auswertung der Nutzung der Google-Suchmaschine getroffen werden,
- der soziale und der finanzielle Status, der Aufenthaltsort und viele weitere Gewohnheiten des Nutzers können durch Analyse der Nutzungsdaten ermittelt werden und
- sich Freundschaftsbeziehungen, sexuelle Orientierung und der Beziehungsstatus erschließen.

Die Zusammenführung all dieser Daten zu Megaprofilen lässt aussagekräftige Persönlichkeitsbilder entstehen, die erheblich über das zulässige Maß in die Privatsphäre der Nutzer eingreifen. Die Bildung solcher Profile behält sich Google durch die seit März 2012 geltenden Privatsphärebestimmungen ausdrücklich vor. Die durch die neuen Privatsphärebestimmungen dokumentierte Praxis ist mit den geltenden Datenschutzgesetzen nicht vereinbar. Für eine derartig massive Profilbildung unter Zusammenfügung der Daten, die der Nutzer bei unterschiedlichen Google-Diensten hinterlässt, ist weder im nationalen noch im europäischen Recht eine Rechtsgrundlage ersichtlich. Solche Profile können daher nur zulässig sein, wenn der Einzelne in eine derartige Verarbeitung seiner Daten einwilligt oder -- soweit dies gesetzlich vorgesehen ist -- ein Widerspruchsrecht erhält.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die Google-Privatsphärebestimmungen im Rahmen einer europäischen Task Force als Vertreter Deutschlands geprüft und bewertet. Während die inhaltlichen Kriterien zwischen den darin vertretenen Ländern diskutiert wurden, erfolgt die Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nun auf Grundlage des jeweiligen nationalen Rechts.

Wie der EuGH in seiner sog. Costeja-Entscheidung festgestellt hat, gilt auch für Google das nationale Datenschutzrecht. Wir haben daher eine Anordnung erlassen, die Google verpflichtet, das Recht der Nutzer, selbstbestimmt über eine Profilbildung zu entscheiden, respektiert. Hierzu wird es insbesondere erforderlich sein, dass Google die Einwilligung sowohl der bisherigen als auch neuer Nutzer einholt, Daten aus den einzelnen Diensten zusammenzuführen. Dabei muss auch der Widerruf der Einwilligung möglich sein.

Dazu Johannes Caspar, der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit: „Ich bedaure, dass Google nicht bereit war, die rechtlich erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, ohne dass wir eine formale Anordnung erlassen. Unsere Anforderungen zielen auf einen fairen, gesetzlich vorgesehenen Ausgleich der Interessen des Unternehmens und dessen Nutzer. Der Ball liegt nun bei Google. Das Unternehmen muss die Daten von Millionen von Nutzern so behandeln, dass deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt wird.“

Pressekontakt/ Rückfragen:

Arne Gerhards
Tel.: 040/42854-4153
E-Mail: presse@datenschutz.hamburg.de